

Arbeitsschutz

Ein längeres und gesünderes Arbeitsleben kann zur Verringerung des Präkarisierungsrisikos bei gleichzeitiger Verbesserung der Produktivität beitragen. So bringt ein guter Arbeitsschutz, d. h. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, zahlreiche Vorteile mit sich, wie z. B. eine Verringerung des Krankenstandes, Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen, eine längere Erwerbsfähigkeit älterer Arbeitnehmer, Anreize für effizientere Arbeitsmethoden und -technologien sowie eine Verringerung der Zahl von Arbeitnehmern, die aufgrund der Pflege eines Angehörigen ihre Arbeitszeit verkürzen müssen.

Herausforderungen

Neue Herausforderungen für den Arbeitsschutz ergeben sich aufgrund der geringeren Stabilität der Beschäftigungsverhältnisse, neuer Arbeitsmuster und der Alterung der Arbeitskräfte, da nicht alle von diesen Veränderungen Betroffenen hinreichend von den geltenden Rechtsvorschriften im Bereich Arbeitsschutz erfasst werden. Die zunehmende Zahl von Zeitarbeitskräften – 2014 bereits 14 % aller abhängig Beschäftigten – sowie von atypischen Beschäftigungsverhältnissen gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich des Umfangs der Anwendung von Arbeitsschutzbestimmungen. Etwa 10 % der Arbeitskräfte berichten, dass sie nicht gut über Arbeitsschutzrisiken im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsplatz informiert sind, wobei der Anteil in kleinen und mittleren Unternehmen höher liegt.

Situation auf EU-Ebene

In Artikel 31 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Recht jedes Arbeitnehmers auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen verankert. Nach Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer; zu diesem Zweck kann die Union durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen (Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV).

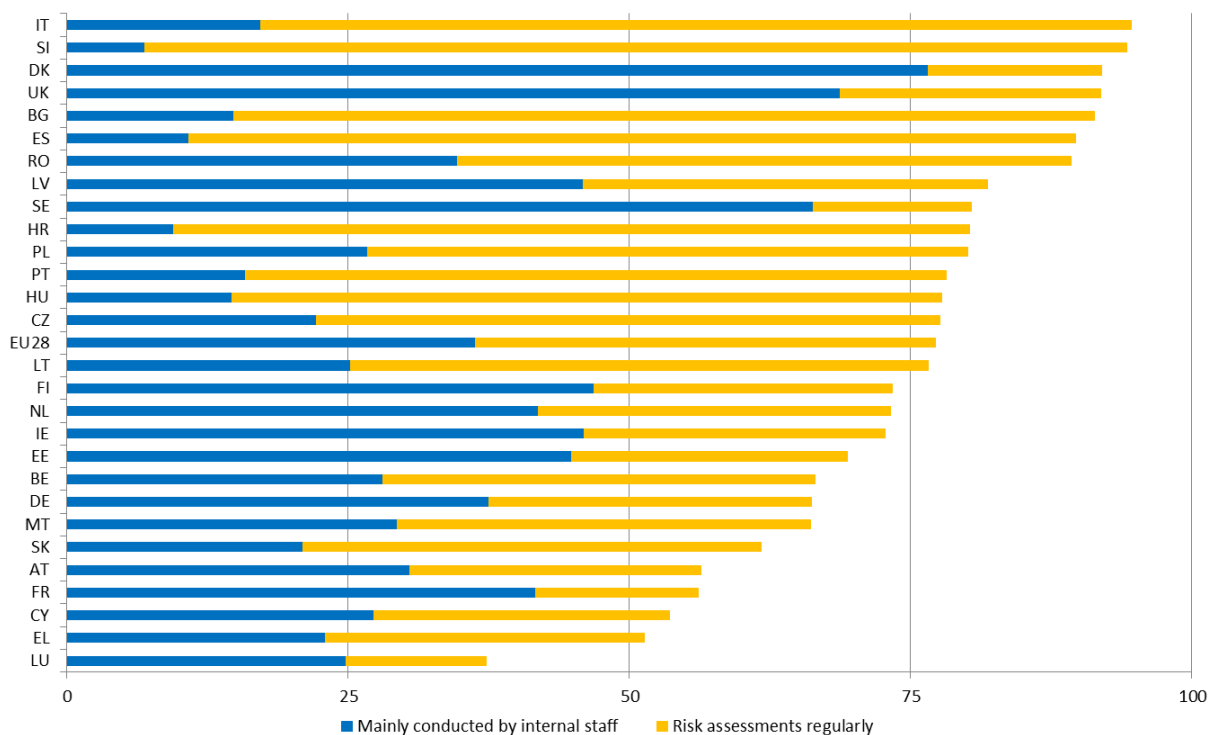
In einer Rahmenrichtlinie und 23 Einzelrichtlinien sind Mindestvorschriften zur Verhütung berufsbedingter Gefahren, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, die Ausschaltung von Risiko- und Unfallfaktoren, den Grundsatz der Verantwortung des Arbeitgebers, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer, einschließlich Information, Anhörung, ausgewogener Beteiligung und Unterweisung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter sowie für die präventivmedizinische Überwachung festgelegt. Die Einzelrichtlinien enthalten Vorschriften zu spezifischen Gefahren (z. B. durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe), bestimmten Tätigkeiten (z. B. manuelle Handhabung von Lasten), für Branchen mit höheren Risiken (z. B. rohstoffgewinnende Industrie oder Bauwesen) und für gefährdete Arbeitnehmer (z. B. junge Berufstätige und schwangere Arbeitnehmerinnen).

In den EU-Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten¹ wird unter anderem die Gewährleistung von Arbeitsplätzen hoher Qualität, u. a. im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen, gefordert, einschließlich Gesundheit und Sicherheit.

Situation in den Mitgliedstaaten

Die EU-Mindestvorschriften haben zu Entwicklungen in Richtung einer stärkeren Ausrichtung auf den Risikomanagementkreislauf auf nationaler Ebene beigetragen. Allerdings erfolgt die Anwendung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, so dass das Gesundheitsschutzniveau der Arbeitnehmer ebenfalls unterschiedlich ist. Wie nachstehend veranschaulicht, bestehen beispielsweise erhebliche Unterschiede im Hinblick darauf, ob regelmäßig Risikobewertungen vorgenommen werden.

Abbildung 1: Regelmäßig vorgenommene Bewertungen von arbeitsplatzbezogenen Risiken und vorwiegend von internen Mitarbeitern durchgeführte Risikobewertungen (in % der Arbeitsstätten), 2014



Legende	
Mainly conducted by internal staff	Vorwiegend durch interne Mitarbeiter
Risk assessment regularly	Regelmäßige Risikobewertung

Quelle: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Zweite Europäische Unternehmensumfrage über neue und aufkommende Risiken (ESENER-2)

Aus Daten der Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle geht hervor, dass bei allen Sektoren zusammengenommen kein großer Unterschied bei der Inzidenzrate für tödliche Unfälle bei Arbeitnehmern im Vergleich zu selbständig Beschäftigten (einschließlich Arbeitgebern und mithelfender Familienangehöriger) besteht. Anders stellt sich die Lage jedoch im Sektor Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft dar, der den höchsten Anteil selbständig

¹ Beschluss (EU) 2015/1848 des Rates vom 5. Oktober 2015.

Beschäftigter aufweist: Hier liegt die Quote tödlicher Unfälle bei Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen deutlich höher als bei Arbeitnehmern derselben Bereiche.²

Internationale Dimension

Das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen ist in Artikel 3 der Europäischen Sozialcharta³ festgeschrieben und wird von der für alle EU-Mitgliedstaaten geltenden Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation geschützt, in der der Grundsatz des Schutzes der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle verankert ist. Abgedeckt ist dieses Recht zudem durch das IAO-Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt von 1981 sowie durch das IAO-Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz von 2006.

² „A review of methods used across Europe to estimate work-related accidents and illnesses among the self-employed“, EU-OSHA, 2010, S. 5-6.

³ Die Europäische Sozialcharta ist ein Vertrag des Europarates, der 1961 angenommen und 1996 revidiert wurde.